

Kriterien für die Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schiffdorf

Ab dem Kindertagesstättenjahr 2019/2020 werden für den Fall nicht ausreichender Platzkapazitäten bei der Vergabe von Betreuungsplätzen folgende Kriterien angewandt:

1. Feststellung eines besonderen Förderbedarfs
(Nachweis in Form eines Gutachtens vom Facharzt, Jugendamt, Therapeuten oder gleichgestellten Einrichtungen)
2. Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Betreuungsplatz benötigen, haben Vorrang. Als persönliche Notlage gilt u.a. der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden.
3. Letztes Jahr vor der Einschulung
4. Erwerbstätigkeit oder Bildungsmaßnahme eines alleinerziehendes Elternteils (ohne Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft)
5. Erwerbstätigkeit oder Bildungsmaßnahme beider Elternteile
Die Erwerbstätigkeit ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung; die Wahrnehmung einer Bildungsmaßnahme ist durch eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung nachzuweisen.
6. Pflege eines Familienangehörigen (Nachweis notwendig)
7. Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen. Maßgeblich ist das Geburtsdatum.

Es gilt weiterhin der Bestandsschutz für bereits vergebene Betreuungsplätze.